

5. Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums

GENEHMIGT

mit Verfügung vom 276. AZ .: 21/1- tulda - 6 Regierungspräsidium Kasse

6. Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit der Bekanntmachung am 23.07.2019 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Einsicht im Stadtplanungsamt Fulda bereitgehalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Fulda, den 23.07.2019

(Siegel) aez.

Dr. Heiko Wingenfeld (Oberbürgermeister)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Flächen für den überörtlichen Verkehr und Hauptverkehrszüge

Grünflächen



Grünflächen



Sportplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für Wald



Flächen für die Landwirtschaft

Sonstige Planzeichen



Grenze des

Änderungsbereichs

RECHTSGRUNDLAGEN

- 1. Baugesetzbuch (BauGB)
- 2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- 3. Planzeichenverordnung (PlanzV) (jeweils in der Fassung zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Planung)

AUFSTELLUNGS- UND BESCHLUSSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 19.03.2018 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.03.2018 ortsüblich bekannt gegeben.

2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Termin der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 27.03.2018 bekannt gegeben. Die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom 04.04.2018 bis einschl. 04.05.2018. Der Planentwurf mit Begründung hat in der Zeit vom 10.10.2018 bis einschl. 09.11.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 02.10.2018 bekannt gegeben.

3. Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 28.03.2018.

Die Beteilgung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 01.10.2018.

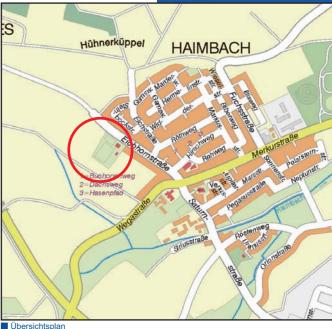
4. Beschluss

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 BauGB am 11.02.2019 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Fulda, den 15.03.2019

(Siegel) gez. Dr. Heiko Wingenfeld (Oberbürgermeister)





4. Änderung des Flächennutzungplanes der Stadt Fulda, Stadtteil Haimbach, "Sportplatz Haimbach"

1:10000

23.07.2019

CAD Bearbeitung



Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fulda, Stadtteil Haimbach "Sportplatz Haimbach"





1. Planungsanlass und Planungsziel

Der Haimbacher SV gehört zu den mitgliederstärksten Vereinen in Fulda (678, davon 194 unter 18 Jahren). Insgesamt nehmen 16 Mannschaften, davon 13 Jugendmannschaften am Wettbewerbsbetrieb teil. In Kooperation mit Borussia Fulda übernimmt der Haimbacher SV die komplette Jugendarbeit der beiden Vereine.

Neben dem Hauptplatz steht dem Verein noch ein Kunstrasen-Kleinfeld zur Verfügung, das der Verein 2007 in Eigenleistung erstellt hat. Für den Trainingsbetrieb werden außerdem die Plätze im Münsterfeld, Sousa-Str. und im Stadion genutzt. Trotzdem ist der Spiel- und Trainingsbetrieb im Winterhalbjahr stark eingeschränkt, da die Naturrasenplätze nicht genutzt werden können.

Deshalb soll in unmittelbarer Nähe der Sportanlage und des Vereinshauses ein weiteres Kunstrasen-Großspielfeld mit den Mindestabmessungen von 63 x 96 m, einschl. Sicherheitsbereiche, unterhalb des A-Feldes gebaut werden

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau des neuen Sportplatzes zu schaffen, ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

2. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im westlich gelegenen Stadtteil Haimbach. Es grenzt östlich an ein Wohngebiet und an den bestehenden Sportplatz. Außer in östlicher Richtung befinden sich rundherum landwirtschaftliche Flächen. Es wird nordöstlich von der Eichhornstraße erschlossen, eine ehemalige Verbindungsstraße zwischen Haimbach und Rodges. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von knapp 2 ha. und liegt i. M. auf ca. 307 m ü. NN.

Das Plangebiet befindet sich in dem Flurstück 20/40. Östlich grenzt es an den vorhandenen Sportplatz, Flurstück 20/39, nördlich grenzt es an die Eichhornstraße, Flurstück 25/22. Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Haimbach, Flur 1.

Der genaue Geltungsbereich ist der Karte zu entnehmen.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Regionalplan Nordhessen

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist das Plangebiet "Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft" dargestellt.

3.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Fulda ist das Plangebiet als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Künftig soll hier eine "Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Sportplatz" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB ausgewiesen werden.

4. Schutzgebiete / Denkmalschutz / Vorbehaltsflächen

Schutzgebiete, Altablagerungen, Altstandorte und Grundwasserschadensfälle sind im Plangebiet nicht bekannt.



5. Städtebauliche Situation

Der Sportplatz ist auf Flächen geplant, die zurzeit landwirtschaftlich genutzt werden. Direkt angrenzend befindet sich der Sportplatz von Haimbach. Dieser soll erweitert werden. In der Nähe befinden sich Wohn- und Mischgebiete. Die Erschließung erfolgt über die Eichhornstraße.

6. Planung

Der neue Platz soll zwischen dem südlichen Ende des A-Feldes und einem Feldweg unter Erdmassenausgleich in den Hang gebaut werden. Der Höhenunterschied von ca. 8 m wird durch eine befestigte Böschung auf der Seite zum vorh. Spielfeld und einer freien Böschung mit einem Neigungsverhältnis von max. 1:2 zum Feldweg abgefangen. Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Eichhornstraße.

Zur Behebung der Parkplatzproblematik bei Heimspielen, Sportfest oder ähnlichen Veranstaltungen soll ein Schotterparkplatz mit ca. 90 Stellplätzen angelegt werden.

7. Städtebauliche Alternativenprüfung

Standortalternativen bestehen nicht, da der Trainingsplatz in unmittelbarer Nähe zum vorhandenen Sportplatz und dem Vereinsheim errichtet werden soll.

Als Variante wurde auch die Lage an der Eichhornstraße, auf der Westseite des vorh. Platzes geprüft. Wegen der möglichen Beeinträchtigung der Anwohner und Gefährdung des Straßenverkehrs durch Bälle wurde diese Lösung jedoch verworfen.



8. Umweltprüfung zur Änderung Nr. 4 des Flächennutzungsplanes der Stadt Fulda, Stadtteil Haimbach, "Sportplatz Haimbach"

Inhalt und Ziele des Vorhabens

Die Stadt Fulda beabsichtigt den Flächennutzungsplan zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für bauliche Erweiterungen auf dem Sportgelände des Haimbacher SV zu schaffen. Vorgesehen sind die Anlage eines neuen Kunstrasen-Großspielfeldes, eines geschotterten Parkplatzes für ca. 90 Stellplätze sowie einer umfangreichen Eingrünung der Erweiterungsfläche mit Gehölzen.

Bestandsaufnahme und Umweltauswirkungen

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

<u>Bestand:</u> Beim Änderungsbereich handelt es sich um eine Ackerfläche mit geringer ökologischer Bedeutung.

<u>Auswirkungen:</u> Aufgrund der geringen Lebensraumfunktionen der Fläche sind keine gravierenden Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen zu erwarten. Durch die baulichen Anlagen gehen jedoch die Biotopentwicklungspotenziale in einem Umfang von ca. 0,83 ha verloren.

Fläche, Geologie und Boden

<u>Bestand:</u> Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 1,94 ha und befindet sich geologisch am Rand eines Muschelkalkbandes, das sich bis zum Schulzenberg erstreckt. Das Geländerelief fällt Richtung Süd-Westen ab. Insgesamt beträgt der Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt an der Eichhornstraße und dem Tiefpunkt am südlichen Wirtschaftsweg ca. 8m.

Den ursprünglichen Bodentyp bildeten Rendzinen. Diese wurden allerdings für den Bau der bereits vorhandenen Sportfelder zur Anpassung der Geländehöhen mit Erdmaterial überfüllt. Gemäß Bodenviewer des Landes Hessen (HLNUG) besteht ein geringes bis mittleres Ertragspotenzial. In der zusammenfassenden Bodenfunktionsbewertung des Bodenviewers Hessen wird der Fläche eine sehr geringe bis geringe Bedeutung beigemessen.

<u>Auswirkungen:</u> Für die Anlage des Kunstrasenplatzes werden weitere Umschichtungen des Bodens zum Reliefausgleich erforderlich. Das Bodengefüge wird hierdurch nachhaltig geschädigt. Betroffen sind allerdings bereits künstlich überformte Böden, die weder hinsichtlich ihres Standort- und Lebensraumpotenzials, noch des landwirtschaftlichen Anbaupotenzials besonders schützens- oder erhaltenswert sind. Darüber hinaus kommt es zu Flächenbefestigungen in einer Größenordnung von ca. 0,83 ha und - hiermit verbunden - dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen.

Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt

(§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)

Wasser

<u>Bestand:</u> Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Es besteht eine geringe Grundwasserergiebigkeit. Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung ist ein Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden ins Grundwasser möglich.



<u>Auswirkungen:</u> Sowohl für den Parkplatz, als auch den Sportplatz sind wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen vorgesehen (Schotter, Kunstrasen). Die Grundwasserneubildung bleibt auf den betroffenen Flächen somit teilweise erhalten.

Luft, Klima, Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

<u>Bestand:</u> Es besteht eine mittlere Bedeutung als Kaltluftbildungsfläche. Die gebildete Kaltluft fließt dem Gefälle folgend nach Südwesten ab und sammelt sich im Talraum eines Haimbachzuflusses. Siedlungsgebiete profitieren nur in untergeordnetem Ausmaß von der Kaltluft.

<u>Auswirkungen:</u> Durch den Bau des Kunstrasenplatzes, des Parkplatzes sowie der Neubepflanzung der randlichen Flächen mit Gehölzen kommt es zum Verlust von ca. 1,94 ha Kaltluftbildungsfläche (Acker) mit geringem Siedlungsbezug. Dies führt zu einer verminderten Kaltluftzufuhr im Haimbachtal.

Negative Auswirkungen durch die Folgen des Klimawandels sind nicht zu erwarten. Für die Eingrünung des Geländes sind robuste, an den Standort angepasste heimische Gehölzarten vorgesehen.

Landschaftsbild

<u>Bestand:</u> Auf Grund der Siedlungsrandlage und der Hängigkeit des Geländes bestehen eine hohe Einsehbarkeit und visuelle Empfindlichkeit. Vom südlichen Teil des Areals ergeben sich reizvolle Sichtbezüge zum bewaldeten Haimberg sowie in die hügelige Agrarlandschaft Fuldas mit dem Gieseler Forst im Hintergrund. In Sichtweite sind ebenfalls die gewerblichen Bauten des Industrieparks Fulda-West.

Die bereits bestehende Sportanlage ist mit einem Gehölzstreifen gut in den Landschaftsraum eingebunden.

Sowohl der Feldweg im Südwesten, als auch die Eichhornstraße, die nach dem Bau des Westrings zwischen Haimbach und Rodges zurückgebaut wurde, werden von den Anwohnern zum Radfahren, Joggen und Spaziergehen genutzt. In einer Entfernung von ca. 500m befindet sich der Schulzenberg, eines der bedeutsamen Naherholungsgebiete der Stadt Fulda.

Auswirkungen: Durch die Erdauffüllungen und die neu anzulegenden Böschungen sowie die Einzäunung des Großspielfelds wird das Vorhaben eine künstliche Wirkung auf das Landschaftsbild entfalten. Auch aus der Ferne wird die Sportplatzerweiterung aufgrund ihrer Lage am Siedlungsrand von Haimbach gut einsehbar sein. Allerdings ist der Planbereich durch das vorhandene und mit einem hohen Zaun eingezäunte Sportgelände bereits visuell vorbelastet. Durch eine umfangreiche Eingrünung der Erweiterungsfläche mit Gehölzen ist eine landschaftsgerechte Neugestaltung möglich.

Natura 2000-Gebiete, sonstige Schutzgebiete

(§ 1 (6) Nr. 7b BauGB) <u>Bestand und Auswirkungen:</u> Erhaltungsziele von Gebieten im Sinne des § 1 (6) Nr. 7 b BauGB sind nicht betroffen. Auch sonstige Schutzgebiete oder –gegenstände des Naturschutzrechts sind weder direkt noch indirekt betroffen. Gleiches gilt für Schutzgebiete des Forstrechtes.



Bevölkerung, menschliche Ge- sundheit und in- tensive Erho- lungsnutzung (§ 1 (6) Nr. 7c BauGB)	<u>Bestand:</u> Der Änderungsbereich grenzt im Norden an die Eichhornstraße. Im Osten befinden sich die bereits vorhandenen Sportfelder, im Süden und Westen Landwirtschaftsflächen.
	Auswirkungen: Mit der Anlage des Kunstrasenplatzes wird die Freizeit- und Sportinfrastruktur im Stadtteil Haimbach verbessert. Hiervon profitieren auch andere Sporttreibende im Stadtgebiet, da das geplante Spielfeld weiteren Vereinen zur Verfügung gestellt werden soll.
Kultur- und Sachgüter (§ 1 (6) Nr. 7d BauGB)	Kultur- und Sachgüter sind im Gebiet nicht vorhanden.
Emissionen, Abfall und Abwasser (§ 1 (6) Nr.7e BauGB)	Schallemissionen Bestand: Südlich des Änderungsbereichs verläuft in einem Abstand von ca. 200m die L 3139 und im Westen in einem Abstand von ca. 480m der Westring. Beide Straßen sind stark frequentiert und im Plangebiet als Lärmquellen wahrnehmbar. Von der Eichhornstraße im Norden gehen aufgrund ihrer Funktion als Wohnstraße nur geringfügige Schallemissionen aus. Auch die bereits vorhandenen Sportfelder des Haimbacher SV sind während des Trainings- und Spielbetriebs oder sonstiger Veranstaltungen als Lärmquellen relevant. Auswirkungen: Das geplante Großspielfeld wird im Geländerelief ca. 6m unterhalb der Wohnbebauung an der Eichhornstraße liegen, so dass die Topografie der Örtlichkeit eine abschirmende Wirkung ermöglicht. Zudem bestehen aktuell bereits Vorbelastungen durch den Spiel- und Trainingsbetrieb des Sportvereins. Gegenüber der derzeitigen Situation sind keine gravierenden Verschlechterungen zu erwarten. Lichtemissionen Bestand: Durch die bereits vorhandene Flutlichtanlage gehen vom Anderungsbereich temporär Lichtemissionen aus. Auswirkungen: Für das geplante Großspielfeld wird eine weitere Platzbeleuchtung erforderlich. Vorgesehen ist die Verwendung moderner Planflächenstrahler mit geringer Blendwirkung und minimalem Streulicht. Abfall und Abwasser Das Plangebiet wird an das Abfall- und Wertstofferfassungssystem der Stadt Fulda angeschlossen. Entwässerungstechnisch wird überschüssiges Niederschlagswasser über Drainagen abgeführt und dem Vorfluter zugeleitet.
Erneuerbare Energien, spar- same Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7f BauGB)	Bestand: Im Gebiet finden aktuell keine Energieerzeugung und keine Energienutzung statt. Auswirkungen: Für die geplante Flutlichtanlage sind stromsparende LED-Leuchten nach neuestem technischen Standard vorgesehen. Davon abgesehen spielt die Nutzung von Energie im Änderungsbereich keine nennenswerte Rolle.
Badob)	TOTAL ROLLO HOLLOWOLLO ROLLO.



Darstellungen des Landschafts- plans und sonsti- ger Pläne (§ 1 (6) Nr. 7g BauGB)	Regionalplan Nordhessen (2009): Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, in Teilbereichen Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz. Landschaftsplan Karte 24 a: Vorschlag zur Extensivierung der Ackernutzung, Belassen unbehandelter Ackerrandstreifen. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP 2004): Mittlere Nutzungseignung für den Ackerbau.
Erhaltung der Luftqualität (§ 1 (6) Nr. 7h BauGB)	Bestand: Als Kaltluftbildungsfläche leistet das Areal einen positiven Beitrag zur Erhaltung der Luftqualität und zum Kaltluftabfluss über das Haimbachtal Richtung Fuldaaue. Auswirkungen: Da im Umfeld ausreichend Flächen zur Kaltluftbildung verbleiben, sind keine spürbaren Beeinträchtigungen zu erwarten.
Wechselbezie- hungen (§ 1 (6) Nr. 7i BauGB)	Bestand: Für den Änderungsbereich sind aufgrund der Hanglage insbesondere die Wechselbeziehungen zwischen Relief, Boden, Klima (tagsüber Erwärmung, nachts Kaltluftbildung und -abfluss) sowie Landschaftsbild von Bedeutung. Auswirkungen: Durch die umfangreichen Erdbewegungen sowie die Flächenversiegelungen sind Veränderungen des Boden- und Wasserhaushalts zu erwarten. Zudem führt die Neugestaltung des Geländereliefs zu einer künstlichen Überformung des Landschaftsbildes.

Gesamtbeurteilung des Umweltzustandes

Der Änderungsbereich ist als Kaltluftbildungsfläche und als Ackerstandort von mittlerer Bedeutung. Aufgrund der Ortsrandlage und der Topografie besteht eine hohe visuelle Empfindlichkeit.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Wenn die Planung nicht umgesetzt wird, bleibt das Gebiet mit seinen heutigen Funktionen als Landwirtschaftsfläche erhalten.

Plangebietsspezifische Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz

Begrenzung der Bodenversiegelung durch wasserdurchlässige Flächenbefestigung der Stellplätze (Schotter).

Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild durch möglichst flach auslaufende Böschungsgestaltung sowie umfangreiche Eingrünung der geplanten baulichen Anlagen mit standortheimischen Gehölzen.

Verminderung von Lichtemissionen bzw. Streulicht- und Blendeffekten durch Platzbeleuchtung mit modernen Planflächenstrahlern.

Gesamtbeurteilung der Auswirkungen

unter Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen

Die Erweiterung des Sportplatzes einschließlich der Anlage von Stellplätzen führt aufgrund der Erdbewegungen zu einer künstlichen Überformung des Landschaftsbildes. Damit einher gehen erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden. Auch die geplante Einzäunung wird sich störend auf das Landschaftsbild auswirken. Durch die umfangreiche Eingrünung ist allerdings eine landschaftsgerechte Neugestaltung möglich.

Das Bauvorhaben führt zum Verlust von Landwirtschaftsflächen mit mittlerer Nutzungseignung in einer Größenordnung von ca. 1,94 ha.



Alternativenprüfung

Alternative Erweiterungsflächen im räumlichen Zusammenhang zum vorhandenen Sportplatz und Vereinsheim des Haimbacher SV bestehen nicht. Als Alternative wurde ein Standort an der Eichhornstraße geprüft, jedoch wegen möglicher Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung durch Lärm sowie Gefährdungen des Straßenverkehrs durch Bälle ausgeschlossen.

Prüfung kumulativer Wirkungen

Es sind keine kumulativen Wirkungen durch andere Bauvorhaben zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltschäden (§§ 44, 19 BNatSchG)

Seitens des Artenschutzes sind keine Konflikte zu erwarten. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bestehen keine geeigneten Lebensraumbedingungen für seltene und geschützte Arten. Auch für die Feldlerche bietet das Gebiet aufgrund der Nähe zur bebauten Ortslage keinen geeigneten Lebensraum.

Besondere Monitoringmaßnahmen

Nach Umsetzung der Planung müssen die Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung überprüft und ggf. nachgebessert werden.

Zusammenfassung der Umweltprüfung

Die Erweiterung des Sportplatzes ist für den Sportbetrieb im Stadtteil Haimbach sowie gesamtstädtisch von Bedeutung. Die baulichen Maßnahmen sind aus Sicht der betroffenen Schutzgüter vertretbar, wenn o.g. Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich sowie das kontinuierliche Monitoring erfüllt werden.

Technische Verfahren und Quellenverzeichnis

Die Abschätzung der Umweltfolgen der Flächennutzungsplan-Änderung erfolgte durch eine Ortsbegehung sowie die Auswertung folgender Unterlagen:

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie – HLNUG (2015): Bodenviewer Hessen, http://bodenviewer.hessen.de

Regierungspräsidium Kassel (2009): Regionalplan Nordhessen

Stadt Fulda (2004): Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung der Stadt Fulda

Stadt Fulda (2004): Landschaftsplan der Stadt Fulda

Fulda, den 10.12.2018 Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Dr. Heiko Wingenfeld

Oberbürgermeister (Siegel)

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fulda, Stadtteil Haimbach "Sportplatz Haimbach"

Vorbemerkung

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sportplatz Haimbach" soll im Änderungsgebiet die Errichtung eines Kunstrasenplatzes planungsrechtlich verankert werden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.03.2018 die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Erstbeteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB beschlossen. In der Sitzung am 27.08.2018 beschloss die Stadtverordnetenversammlung die Ergebnisse der Erstbeteiligung sowie die Offenlegung gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB.

Nach der Feststellung durch die Stadtverordnetenversammlung am 11.02.2019 und der Genehmigung durch das Regierungspräsidium mit Schreiben vom 27.06.2019 trat die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fulda, Stadtteil Haimbach "Sportplatz Haimbach" mit der Veröffentlichung in der Fuldaer Zeitung am 23.07.2019 in Kraft.

Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Ergebnis der Erstbeteiligung

Bei der Erstbeteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 28.03.2018 wurden keine Bedenken vorgebracht. Die Stellungnahmen des Abwasserverbands Fulda bezüglich möglicher Probleme durch Oberflächen- und Drainagewasser sowie des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat I 18 bezüglich einer möglichen Kampfmittelbelastung wurden zur Information und weiteren Berücksichtigung an die zuständigen Dienststellen weitergeleitet.

Das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Immissionsschutz und Energiewirtschaft weist auf zu erwartende höhere Lärmimmissionen durch die Erweiterung des Sportplatzes hin. Im Schreiben vom 25.04.2018 fordert es ein Gutachten gemäß

Sportanlagenlärmschutzverordnung. Daraufhin hat das zuständige Fachamt der Stadt Fulda in einem Schreiben vom 30.05.2018 die zukünftige Situation erläutert und darauf hingewiesen, dass mit einer Erhöhung der Lärmimmissionen für die Anwohner/innen nicht zu rechnen ist. Der geplante Sportplatz liegt südwestlich hinter und 5 m tiefer als die bereits vorhandene Sportanlage. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt ca. 200 m statt bisher 30 m (Trainingskleinfeld) bzw. 70 m (Großspielfeld). Der neue Platz dient der Entlastung des Hauptspielfeldes für Trainingszwecke. Durch das Ausweichen auf den neuen, weiter entfernten Platz wird die Lärmbelastung für die Anwohner eher gesenkt. Das Regierungspräsidium Kassel erklärt schriftlich am 18.06.2018, dass es auf das geforderte Lärmschutzgutachten verzichten kann, da sich die Lärmimmissionen nicht erhöhen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB, die vom 04.04.2018 bis zum 04.05.2018 durchgeführt wurde, ging ein Schreiben mit verschiedenen Bedenken, Fragen und Vorschlägen ein. Von den sieben angemerkten Themen waren nur zwei Anregungen flächennutzungsplanrelevant:

Anzahl der Parkplätze

- Die 90 Stellplätze sollen gebaut werden. Damit wird der Parksuchverkehr in den Wohnstraßen eingedämmt und die Immissionen gering gehalten.
- Bau einer Lärmschutzwand
 Der Bau einer Lärmschutzwand wird nicht als notwendig erachtet, da mit einer
 Erhöhung der Lärmimmissionen für die Anwohner/innen nicht zu rechnen ist (siehe oben), und soll nicht realisiert werden.

Ergebnis der Offenlegung

Der Entwurf lag in der Zeit vom 10.10.2018 bis zum 09.11.2018 öffentlich aus. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 01.10.2018 beteiligt. Die meisten Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert oder keine Stellungnahme abgegeben.

Der erneute Hinweis des Abwasserverbandes Fulda bezüglich möglicher Probleme durch Oberflächen- und Drainagewasser wurde zur Information und weiteren Berücksichtigung an die zuständige Dienststelle weitergeleitet.

Das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 27.1 – Naturschutz, Landschaftsplanung schreibt, wie in der vorangegangenen Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung, dass die Belange des Naturschutzes nicht berührt werden, gibt aber folgende Hinweise und Anregungen:

"Aus naturschutzfachlicher Sicht sowie zur Eingriffsminimierung ist die Erweiterung des Sportplatzes nach Westen (ursprüngliche Variante) zu bevorzugen. Bei der neu geplanten südlichen Erweiterung ist eine stärkere Geländemodellierung nötig. Diese führt zum Verlust des Kalkackers und ist ein größerer Eingriff in Natur und Landschaft als die Erweiterung nach Westen entlang der Hauptstraße."

Dazu folgende fachliche Stellungnahme:

Von einer südlichen Erweiterung des Sportplatzes sind ehemalige Rendzina-Böden betroffen, die für den Bau des bereits vorhandenen Sportfeldes zur Anpassung der Geländehöhen mit Erdmaterial überfüllt wurden. Gemäß Bodenviewer des Landes Hessen (HLNUG) wird der Fläche in der zusammenfassenden Bodenfunktionsbewertung eine sehr geringe bis geringe Bedeutung beigemessen. Aufgrund der nachhaltigen Vorschädigungen des Bodens wird kein größerer Eingriff in Natur und Landschaft gesehen.

In Rahmen der Bürgerbeteiligung gingen keine weiteren Stellungnahmen ein.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Bezüglich der Lage des Sportplatzes auf dem Grundstück wurden neben der Nutzungsverträglichkeit auch die Umweltbelange betrachtet. Die letztlich ausgewählte Fläche ist laut Bodenfunktionsbewertungskarte die geeignetere Variante, da hier die vorbelastete und geringer bewertete Fläche als Standort gewählt wurde. Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde für das Änderungsgebiet eine Umweltprüfung angefertigt. Hier wurde eine Bestandsaufnahme des Gebietes durchgeführt und die Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgezeigt. Anschließend wurden plangebietsspezifische Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz aufgeführt:

Begrenzung der Bodenversiegelung durch wasserdurchlässige Flächenbefestigung der Stellplätze (Schotter)

Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild durch möglichst flach auslaufende Böschungsgestaltung sowie umfangreiche Eingrünung der geplanten baulichen Anlagen mit standortheimischen Gehölzen

Verminderung von Lichtemissionen bzw. Streulicht- und Blendeffekten durch Platzbeleuchtung mit modernen Planflächenstrahlern

Die Hinweise aus der Umweltprüfung sollen bei der Realisierung des Vorhabens Berücksichtigung finden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen bestehen nicht, da der Trainingsplatz in unmittelbarer Nähe zum vorhandenen Sportplatz und dem Vereinsheim errichtet werden soll.

Als Variante wurde auch die Lage an der Eichhornstraße, auf der Westseite des vorhandenen Platzes geprüft. Wegen der möglichen Beeinträchtigung der Anwohner und Gefährdung des Straßenverkehrs durch Bälle wurde diese Lösung jedoch verworfen.

Aufgestellt: Juli 2019

Der Magistrat der Stadt Fulda Stadtplanungsamt/E. Dickmann

gez. Bödeker Amtsleiterin